RICHTLINIE ÜBER DIE MEISTERSCHAFTEN CSJC U18 MEN NATIONAL CSJC U16 MEN NATIONAL CSJC U16 WOMEN NATIONAL

SWISS BASKETBALL

Version 2026-27

Der in dieser Richtlinie verwendete Begriff „Spieler" bezieht sich gleichermaßen auf männliche und weibliche Spieler

A.Organisation des Wettkampfs

Art. 1.

Swiss Basketball sorgt für den reibungslosen Ablauf dieser Wettkämpfe. Es legt ihren Rahmen sowie die Rechte und Pflichten der an diesem Wettkampf teilnehmenden Vereine in dieser Richtlinie fest.

Art. 2.

Für Änderungen an den Spielplänen ist die Abteilung «Competition» zuständig.

Die Formel für die Meisterschaften wird in einem separaten Dokument dieser Richtlinie dargestellt.

Art. 3.

Die Anmeldung zu diesen Meisterschaften ist für alle Vereine, die das CPE-Label tragen, obligatorisch. Swiss Basketball entscheidet auf der Grundlage vordefinierter Kriterien und eines Bewerbungsdossiers, welche weiteren Teams an diesen beiden Wettkämpfen teilnehmen können. Swiss Basketball kann entscheiden, eine Mannschaft mit CPE-Label nicht zuzulassen.

Art. 4.

Swiss Basketball legt geeignete Fristen fest, um eine bestmögliche Koordination zwischen den Organen (von Swiss Basketball) zu gewährleisten.

Vereine und Regionalverbände können befragt werden.

Art. 5.

Die Wettkämpfe werden in Hallen ausgetragen, deren Ausstattung und Strukturen dem offiziellen FIBA-Spielreglement und den Zusatzbestimmungen von Swiss Basketball entsprechen.

Im Allgemeinen werden nur 28x15-Meter-Felder akzeptiert. Unter bestimmten Bedingungen und nach vorheriger Zustimmung der Wettkampfabteilung können auch 26x14- und 26x15-Meter-Felder toleriert werden.

Art. 6.

Wenn eine Halle nicht konform ist, setzt Swiss Basketball dem betroffenen Verein eine Frist, um den Mangel oder die Mängel zu beheben.

Die Frist kann aus hinreichenden Gründen verlängert werden, wenn dies vor Ablauf der Frist von dem betreffenden Club schriftlich beantragt wird.

Art. 7.

Unter Androhung der in Artikel 9 unten genannten Sanktionen dürfen sich die an diesem Wettkampf beteiligten Vereine nicht vor oder während einer Saison aus diesem Wettkampf zurückziehen.

Im Falle des Rückzugs einer oder mehrerer Mannschaften vor oder während der Saison trifft Swiss Basketball die erforderlichen Massnahmen, insbesondere auf der Ebene der Wettkämpfe (Kalender, Formeln).

Swiss Basketball kann in keinem Fall für die sportlichen und finanziellen Folgen, die sich daraus für die Vereine ergeben, verantwortlich gemacht werden.

Art. 7bis

Eine Mannschaft wird von der Meisterschaft ausgeschlossen, wenn sie im Verlauf derselben Saison dreimal als forfait erklärt wird.

Der Ausschluss wird vom Wettbewerbsdepartement ausgesprochen. Die Folgen dieses Ausschlusses richten sich nach Art. 10 der vorliegenden Weisung.

Swiss Basketball kann in keinem Fall für die daraus resultierenden sportlichen und finanziellen Folgen für die Vereine verantwortlich gemacht werden.

Art. 8.

In jeder Saison wird eine Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen festgelegt.

Diese Frist kann aus hinreichenden Gründen verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der oben genannten Frist gestellt wird.

Die Nichteinhaltung der Frist führt zu einer Strafe gemäss der Liste der Verwaltungsstrafen (siehe Anhang Bussgeldliste).

Art. 9.

Vereine, die gegen die Bestimmungen des obigen Artikels 7 verstossen und ihre Mannschaft vor oder während einer Saison zurückziehen, werden wie folgt bestraft (9.1, 9.2):

Art. 9.1.

Wenn der Rückzug während einer Saison erfolgt (Zeitraum, der 30 Tage vor dem ersten offiziellen Spiel der Meisterschaft beginnt und an dem Tag endet, an dem das letzte Spiel der Playoffs oder Playouts ausgetragen wird):

Der Verein darf ab dem Ende der Saison, in der er seinen Rücktritt erklärt hat, für zwei weitere Saisons nicht mehr an diesem Wettkampf teilnehmen.

Die Ergebnisse der Spiele, die der Verein vor seinem Rückzug bestritten hat, werden wie folgt gewertet:

a) Die Ergebnisse der Meisterschaftsphase, in der die Mannschaft zurückgezogen hat, werden vorbehaltlich des unter Buchstabe b genannten Falls annulliert.

b) Wenn die Meisterschaftsphase, in der der Rückzug stattfindet, drei Runden umfasst, werden die Ergebnisse der Spiele der 1er und 2e Runden gewertet, wenn der Rückzug nach dem Ende der 2e Runde stattgefunden hat und die Mannschaft alle Spiele der ersten beiden Runden absolviert hat.

c) Die Spiele der Phase(n) vor dem Rückzug sind gültig, wenn die Mannschaft alle Spiele dieser Phase(n) absolviert hat.

Swiss Basketball spricht eine Busse aus, deren Höhe zwischen CHF 2'000 und CHF 5'000 liegt.

Die Verhängung einer Strafe entbindet einen zurücktretenden Verein nicht von seiner Verpflichtung, die auf dem endgültigen Verpflichtungsformular aufgeführten Beiträge für die gesamte laufende Saison bis zu deren Ende zu entrichten.

Die Schiedsrichterkosten für die Begegnungen der zum Zeitpunkt des Rückzugs laufenden Runde gehen zu Lasten von dem Verein.

In diesem Fall kann Swiss Basketball innerhalb von 15 Tagen nach dem angekündigten offiziellen Datum des Rückzugs über eine Anpassung der Formel der betreffenden Meisterschaft entscheiden.

Art. 9.2.

Wenn dieser Rückzug nach der Unterzeichnung des Verpflichtungsformulars, aber vor Beginn der Saison (30 Tage vor dem ersten offiziellen Meisterschaftsspiel) erfolgt:

Der Verein darf für eine Saison ab dem Ende der Saison, in der er seinen Rücktritt erklärt hat, nicht mehr an diesem Wettkampf teilnehmen.

Swiss Basketball verhängt eine Busse zwischen CHF 1'000.- und CHF 2'000.

Die Verhängung einer Strafe entbindet einen zurücktretenden Verein nicht von seiner Verpflichtung, die auf dem endgültigen Verpflichtungsformular aufgeführten Beiträge für die gesamte laufende Saison bis zu deren Ende zu entrichten.

In diesem Fall kann Swiss Basketball innerhalb von 15 Tagen nach dem angekündigten offiziellen Datum des Rückzugs über eine Anpassung der Formel der betreffenden Meisterschaft entscheiden.

Art. 9.3.

Jeder Verein, der gemäss Artikel 9 suspendiert wurde, kann nach der ersten Saison seine Wiederaufnahme beantragen.

Swiss Basketball entscheidet frei. Er kann den betroffenen Regionalverband konsultieren.

Art. 10.

Die gleichen Sanktionen wie in Artikel 9 können gegen einen Verein verhängt werden, der während der Saison aus der Meisterschaft ausgeschlossen wurde oder der seine Verpflichtungen, insbesondere finanzieller Art, nicht erfüllt hat oder falsche Erklärungen oder Belege vorgelegt hat.

Das Reglement von Swiss Basketball über schuldnerische Vereine ist ebenfalls anwendbar.

Art. 11.

Alle offiziellen Spiele werden nach den offiziellen FIBA-Basketballregeln ausgetragen, mit Ausnahme des Artikels "Mannschaftswertung", der sinngemäss wie folgt angewendet wird:

- Gewonnenes Spiel: zwei Punkte (2)
- Verlorenes Spiel: null Punkte (0)
- Spiel durch Forfait verloren: minus zwei Punkte (-2)

Art. 12.

Ein Spieler muss regelmässig von Swiss Basketball qualifiziert werden und die von den Organen von Swiss Basketball festgelegten Bedingungen erfüllen, um an nationalen Wettkämpfen teilnehmen zu können.

Art. 13.

Spieler, die in der Meisterschaft CSJC U18 Men National, CSJC U16 Men National oder CSJC U16 Women National spielen, können in einer Regionalmannschaft der gleichen Kategorie spielen. Sie müssen jedoch die Regeln für die Qualifikation von Spielern nach dem System der "verbrannten Spieler" einhalten, die in Art. 17. a. der Richtlinie für die Schweizer Jugend-Klubmeisterschaften erläutert werden.

Ein Spieler kann an bis zu drei (3) Spielen pro Woche (Montag bis Sonntag) teilnehmen (d. h. auf dem Matchblatt stehen), einschliesslich der nationalen Ligen ou Senioren. Diese drei Spiele dürfen jedoch nicht:

- auf einen Tag (z. B. Samstag-Samstag-Samstag),

- noch an zwei aufeinanderfolgenden Tagen (z. B. Samstag-Samstag-Sonntag),

- noch an drei aufeinanderfolgenden Tagen (z. B. Freitag-Samstag-Sonntag).

stattfinden. Ausserdem muss in allen Fällen ein Ruhetag zwischen dem ersten und dem zweiten Spiel oder zwischen dem zweiten und dem dritten Spiel garantiert werden, auch wenn es sich um zwei verschiedene Wochen handelt (z. B. kann ein Spieler nicht Samstag-Sonntag-Montag spielen).

Art. 14.

Der Verein, dem der Lizenzinhaber angehört, gegen den im Rahmen eines ordentlichen oder besonderen Disziplinarverfahrens eine Geldstrafe verhängt wird, haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Geldstrafe.

B. Allgemeine technische Bestimmungen

Art. 15. Gebühren für Schiedsverfahren

Die Verwaltung der Schiedsrichtergebühren wird vom Referee Department von Swiss Basketball übernommen.

Art. 16. Rückzug oder nicht gespielte Begegnung

Ein Verein, der sich während der Saison aus einem Wettkampf zurückzieht, fügt Swiss Basketball und den anderen Vereinen Schaden zu.

Art. 17.

Eine Mannschaft, die während des Wettkampfs die Durchführung eines Spiels verhindert (z.B. durch Abwesenheit beim Spiel), fügt Swiss Basketball und dem gegnerischen Verein einen Schaden zu. Das Team wird für das Versäumnis mit einem Forfait bestraft.

Art. 18.

In den in den vorstehenden Artikeln genannten Fällen muss der verantwortliche Verein den Schaden ersetzen, der durch sein Verhalten entstanden ist.

Im Falle eines Forfaits hat/haben die geschädigte(n) Partei(en) eine Frist von 5 Tagen ab der Benachrichtigung über das Forfait oder den Rückzug, um dem Exekutivkomitee ihre finanziellen Forderungen mit einer angemessenen Begründung vorzulegen, der darüber entscheidet.

Der verantwortliche Verein zahlt Swiss Basketball zudem eine Entschädigung von CHF 300 für die Meisterschaft CSJC U18 Men National und CHF 200 für die Meisterschaft CSJC U16 Men National sowie CSJC U16 Women National zur Deckung der administrativen Kosten.

Kommt der verantwortliche Verein dem rechtskräftigen Entscheid nicht nach, kann Swiss Basketball folgende Massnahmen ergreifen: Busse, Entzug von erworbenen Punkten, Suspendierung und Ausschluss. Die Busse kann mit einer der anderen Sanktionen kumuliert werden.

Art. 19. Forfait

Im Falle eines durch Forfait verlorenen Spiels kann das Exekutivkomitee eine Busse gegen den verantwortlichen Verein von bis zu CHF 2'000 aussprechen.

Die Schiedsrichterkosten für das betreffende Spiel werden dem verantwortlichen Verein auferlegt, wenn mindestens einer der Schiedsrichter angereist ist.

Die ordnungsgemäss nachgewiesenen Organisationskosten der gegnerischen Partei (einschliesslich der Mietkosten der Sporthalle und anderer administrativen Kosten) werden dem verantwortlichen Verein auferlegt.

Ausserdem findet im Falle eines Forfaits aufgrund der Abwesenheit einer Mannschaft das Rückspiel automatisch am Heimort der geschädigten Mannschaft statt.

Art. 20.

Im Falle eines Forfaits gelten die Bestimmungen der offiziellen FIBA-Basketballregeln in ihrer neuesten Ausgabe.

Es gelten insbesondere die folgenden Modalitäten:

- wenn die Mannschaft, die von der Forfait Niederlage profitiert, das Spiel gewonnen hat, bleibt das Ergebnis der Begegnung bestehen.
- Wenn die Mannschaft, die von der Forfait Niederlage profitiert, das Spiel verloren hat, wird das Spiel mit 20:0 zu ihren Gunsten gewertet.
- in jedem Fall wird die Gesamtpunktzahl der Mannschaft, die durch Forfait verliert, in der Tabelle um zwei Einheiten verringert.

Art. 21.

Bei Punktgleichheit in der Rangliste zwischen zwei oder mehreren Mannschaften, von denen eine ein Spiel in einer direkten Begegnung durch Forfait verloren hat, wird diese Mannschaft automatisch nachrangig platziert. Direkte Begegnungen gegen eine Mannschaft, die durch Forfait verloren hat, zählen nicht für die Rangliste. Wenn mehrere Mannschaften in der gleichen Meisterschaft forfait verloren haben, sind bei Punktgleichheit die direkten Begegnungen zwischen diesen Mannschaften ausschlaggebend.

Bei einem Forfait in einer Playoff-Serie mit drei, fünf oder sieben Spielen verliert die verantwortliche Mannschaft das Spiel. Wenn das Forfait darauf zurückzuführen ist, dass die Mannschaft nicht auf dem Spielfeld war (oder die Durchführung des Spiels aus einem anderen Grund verhindert wird), scheidet die verantwortliche Mannschaft zudem automatisch aus der Serie aus.

Im Rahmen von Serien nach Formel des Europa Cups (Hin- und Rückspiel) scheidet die Mannschaft, die durch Forfait verliert, automatisch aus, unabhängig von der Ursache des Forfaits.

Art. 22. Lizenzen

Unter Vorbehalt der Anwendung von Art. 2.1.1 des Lizenzreglements kann jeder Spieler, der bei Swiss Basketball ordnungsgemäss lizenziert ist, in diesem Wettkampf spielen.

Die Tischoffiziellen, die Statistiker und der Speaker sowie die Begleitpersonen, die auf der Spielerbank Platz nehmen, müssen im Besitz einer für die laufende Saison gültigen Swiss Basketball-Lizenz sein.

Dasselbe gilt für jede Person, die eine Funktion in einem an diesem Wettkampf teilnehmenden Verein innehat.

Art. 23. Spielerbank

Vereine, die in diesem Wettkampf spielen, sind verpflichtet, die Mindestanzahl von acht Spielern auf dem Matchblatt einzutragen. Wenn ein Verein nicht die erforderliche Mindestanzahl an Spielern auf dem Matchblatt einträgt, kann er mit einer Geldstrafe oder einem Forfait bestraft werden. Ein Forfait wird immer ausgesprochen, wenn eine Mannschaft mit weniger als 6 Spielern antritt.

Art. 24.

Die auf dem Spielblatt eingetragenen Spieler müssen auf der Spielerbank mit Spielausrüstung, von Swiss Basketball regulär lizenziert, nicht gesperrt, qualifiziert sein und in der Lage sein, am Spiel teilzunehmen.

Art. 25.

Die Schiedsrichter kontrollieren und berichten an Swiss Basketball, das für die Verhängung von Sanktionen auf der Grundlage der erhaltenen Berichte zuständig ist.

Art. 26. Spiele, Orte und Zeiten

Der Zeitplan für die Spiele muss strikt eingehalten werden.

Art. 27.

Die Schiedsrichter müssen 30 Minuten vor Beginn des Spiels im Besitz der Lizenzen sein.

Art. 28.

Die Mannschaften müssen 30 Minuten vor der angesetzten Spielzeit spielbereit sein.

Der Offizielle jeder Mannschaft muss auch das Matchblatt innerhalb der gleichen Frist vorbereitet haben.

Art. 29.

Die Mannschaft verliert das Spiel durch Forfait, wenn sie 15 Minuten nach der offiziellen Aufrufzeit gemäss den FIBA-Regeln (Art. 20.1) nicht anwesend ist.

Art. 30.

Wenn ein Verein in seiner Mannschaft Opfer einer epidemischen, ansteckenden Krankheit oder eines kollektiven Unfalls ist, der mindestens vier Spieler betrifft, die normalerweise Stammspieler sind (im Prinzip Spieler, die bereits in mindestens 50% der im Rahmen dieses Wettkampfs und der betreffenden Saison ausgetragenen Spiele auf einem Spielblatt eingetragen waren), kann er bei Swiss Basketball unter den folgenden Bedingungen ausserordentliche Massnahmen zur Verlegung eines Spiels beantragen:

a) Es muss der schriftliche und ordnungsgemäss begründete Antrag am Spieltag spätestens um 9.00 Uhr bei der Abteilung Competitions eingehen.
b) Dem Antrag muss für jeden erkrankten Spieler ein ärztliches Attest beigefügt werden, das die Dauer der Spielunfähigkeit und den Grund der Erkrankung bescheinigt.

Beantragt ein Verein die Verschiebung eines Spiels unter Einhaltung der oben genannten Bedingungen und wird dem Antrag stattgegeben, trägt der antragstellende Verein die mit der Verschiebung verbundenen Kosten (darunter die administrativen Kosten von Swiss Basketball,

die Kosten des Referee Department, die Organisationskosten des Gegners usw.). Der Gegner hat zehn Tage Zeit, um seine begründete Kostenrechnung bei Swiss Basketball einzureichen, das darüber entscheidet.

In allen Fällen, einschliesslich derjenigen, die in diesen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, ist Swiss Basketball für die Entscheidung über eine allfällige Neuansetzung der Begegnung zuständig.

Die von Swiss Basketball getroffenen Entscheidungen sind endgültig.

Art. 31.

Die Zeiträume, in denen das besondere Verfahren in Disziplinar- und Protestangelegenheiten (Kapitel 3, Art. 23 ff. des Rechtsreglements von Swiss Basketball) insbesondere angewendet wird, sind folgende:

- die letzten drei Spieltage der letzten Runde der Vor- und Zwischenphase
- die Playoffs um den Titel

Im Übrigen sind Entscheidungen von Swiss Basketball über die Zulassung von gespielten Spielen oder Entscheidungen, die die Rangliste des Wettkampfs direkt beeinflussen, die sich auf:

- die letzten drei Spieltage der letzten Runde der Vor- und Zwischenphase
- die Playoffs um den Titel

können nicht angefochten werden. Sie sind endgültig.

Bei Final-Four-Wettkämpfen wird ein spezielles Disziplinarverfahren erlassen und angewendet.

Art. 32. Playoffs

Qualifikation der Spieler

Ein Spieler kann sich bis zum Anpfiff des ersten offiziellen Play-off-Spiels für den Titel der Liga qualifizieren, in der seine zukünftige Mannschaft spielt.

Die Qualifikation neuer Spieler wird jedoch in den Platzierungsphasen möglich sein.

Art. 33.

Serien in Hin- und Rückspielen Formel Europa Cup

Das erste Spiel findet bei der Mannschaft statt, die in der vorherigen Runde den schlechtesten Platz belegt hat. Das zweite Spiel findet bei der Mannschaft statt, die in der vorherigen Runde den besten Platz belegt hat.

Im ersten Spiel ist ein Unentschieden erlaubt. Im zweiten Spiel ist ein Unentschieden zulässig, sofern das erste Spiel nicht unentschieden endete. Nach dem zweiten Spiel ist eine Verlängerung erforderlich, wenn und solange die Gesamtpunktzahl beider Mannschaften aus den beiden Spielen gleich ist.

Art. 34.

Best-of-Three-Serie

Das erste Spiel sowie ein eventuell drittes Spiel finden bei der Mannschaft statt, die nach der vorherigen Phase am besten platziert ist.

Das zweite Spiel findet bei der Mannschaft statt, die nach der vorherigen Phase am schlechtesten platziert ist.

C. Administrative Bestimmungen

Art. 35. Kalender

Art. 35.1. Geblockte Daten

Alle Vereine kennen die geblockten Daten für die gesamte Saison. Diese Daten sind auf einem Dokument aufgeführt, das ihnen vor Beginn der Meisterschaft von Swiss Basketball ausgehändigt wird. Jede Änderung des Datums muss der Wettkampfabteilung von Swiss Basketball zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 35.2. Einberufung

Die endgültigen Spielpläne, die den Vereinen zugesandt werden, gelten als offizielle Einladungen.

Änderungen des Spielplans können von den Vereinen ausschliesslich gemäss dem in Artikel 34.3 unten erwähnten Verfahren beantragt werden. Swiss Basketball ist dafür zuständig, einen Zeitplan und ein Datum vorzuschreiben.

Art. 35.3. Eröffnungsspiel

Jedes Spiel, das vor einem dieser Spielklassen stattfindet, muss mindestens 2 Stunden und 30 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn angesetzt werden.

Art. 35.4. Antrag auf Kalenderänderung

Ein Antrag auf Änderung des Spielplans muss schriftlich (per E-Mail oder Brief) an die Adresse von Swiss Basketball gerichtet werden.

Dieser Antrag muss spätestens fünf Tage vor dem Spieltag, der Gegenstand des Änderungsantrags ist, im Besitz des Sekretariats von Swiss Basketball sein.

Für jede Änderung des Spielplans muss der antragstellende Verein eine Verwaltungsgebühr von CHF 50 zahlen.

Für jede Verzögerung bei der Einsendung des Antrags ist eine Gebühr zu entrichten, die auch vom antragstellenden Verein zu zahlen ist und deren Höhe in der Liste der Verwaltungsgebühren und Geldstrafen aufgeführt ist (siehe Anhang Liste der Geldstrafen).

Jede Änderung des Spielplans kann nur mit Zustimmung der beiden betroffenen Mannschaften erfolgen, ausser wenn sie von Swiss Basketball vorgeschrieben wird.

Swiss Basketball entscheidet bei Unstimmigkeiten zwischen den Teams über jeden Streitfall. Swiss Basketball bleibt auch allein zuständig für die Annahme oder Ablehnung von Änderungsanträgen, die beispielsweise nicht innerhalb der oben genannten Fristen übermittelt werden.

Die Änderung des Spielplans wird erst wirksam, wenn die Vereine die neue offizielle Einberufung, von Swiss Basketball erstellt,erhalten haben.

Art. 35.5. Vorbereitungstreffen

Alle geplanten Vorbereitungsspiele, egal ob im In- oder Ausland, müssen bis zum 23. August bei der Abteilung Wettkämpfe (competition@swiss.basketball) angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen alle neuen Freundschaftsspiele, die vor dem offiziellen Beginn der Meisterschaft angesetzt werden, spätestens fünf Tage im Voraus angemeldet werden.

Ein Verstoss wird gegebenenfalls mit dem in der Liste der Verwaltungsstrafen vorgesehenen Betrag bestraft. Für jede Stornierung oder Änderung des Datums um weniger als 5 Tage im Inland wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die einer nicht fristgerecht angekündigten Anfrage entspricht.

Die Ernennung der Schiedsrichter fällt in jedem Fall in die Zuständigkeit der Regionalen Schiedsrichter-Verantwortliche (DRA). Die Gebühr für eine Begegnung beträgt CHF 80.

Auf nationalem Gebiet

Der Heimverein ist verpflichtet, den elektronischen Spielbericht zu verwenden.

Im Ausland

Die Vereine sind verpflichtet, eine Kopie des Spielberichts bis spätestens 12 Uhr am Tag nach dem Spiel an die Abteilung Wettkampfe (competition@swiss.basketball) zu übermitteln. Sollte es nicht möglich sein, eine Kopie des Spielberichts zu übermitteln, muss der Verein das Endergebnis, das Ergebnis jedes Viertels sowie die Anschreiber seiner Mannschaft innerhalb der gleichen Frist an die Abteilung Wettkampfe (competition@swiss.basketball) weiterleiten. Jede Nichteinhaltung wird mit dem in der Liste der administrativen Geldstrafen vorgesehenen Betrag bestraft.

Art. 35.6. Freundschaftsspiele während der Saison

Alle während der Saison geplanten Freundschaftsspiele, egal ob im In- oder Ausland, müssen mindestens 7 Tage vor dem Spiel per E-Mail an die Abteilung Wettkämpfe (competition@swiss.basketball) gemeldet werden.

Für jede Stornierung oder Änderung des Termins innerhalb von fünf Tagen für ein Spiel im Inland wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die einem nicht rechtzeitig angekündigten Antrag entspricht. Die Gebühr für ein Freundschaftsspiel während der Saison entspricht der Gebühr für ein Meisterschaftsspiel.

Art. 35.7. Lizenzgebühren für die Saison

Die Beträge der Saisongebühren werden in separaten Rechnungen ausgewiesen und sind auf dem von jedem Club unterzeichneten Verpflichtungsformular sowie im Anhang dieser Richtlinie detailliert aufgeführt.

Sie betreffen :

- Die Anmeldegebühr für die Meisterschaft
- Vorschüsse für Schiedsrichterkosten

Die von Swiss Basketball festgelegten Zahlungsfristen müssen strikt eingehalten werden.

Der Restbetrag der Schiedsrichterkosten wird am Ende der Saison gemäss der Endabrechnung in Rechnung gestellt.

Art. 35.8. Administrative Bussgelder (Anhang 1)

Die Festlegung der Höhe der Geldstrafe obliegt Swiss Basketball. Diese hängen von der Spielklasse ab, in der die betroffene Mannschaft spielt.

Der erste Verstoss gegen die Verwaltungsrichtlinien für jeden der genannten Typen wird mit einer kostenlosen Verwarnung geahndet. Ab dem zweiten Verstoss desselben Typs in der gleichen Saison wird die im Anhang (Bussgeldliste) festgelegte Gebühr erhoben.

Art. 36. Matchblätter

Art. 36.1. Arbeit des Anschreibers

Die Verwendung des InGame-Spielberichtsbogens ist obligatorisch. Das Tablet wird vom Heimverein zur Verfügung gestellt. Das Blatt muss 30 Minuten vor der angesetzten Spielzeit fertig sein und den Schiedsrichtern übergeben werden.

Die abschliessende Kontrolle des Spielberichts durch den Kommissar oder die Schiedsrichter findet nicht am Anschreibertisch statt. Danach bringt der Anschreiber das Spielblatt zur letzten Kontrolle in die Umkleidekabine der Schiedsrichter, wo es bereits von den drei Tischoffiziellen unterschrieben ist.

Art. 36.2. Einsenden des Matchblatts

Der Heimverein ist dafür verantwortlich, dass das elektronische Spielblatt fristgerecht an die Abteilung Wettkämpfe von Swiss Basketball gesendet wird.

Sie muss bei Wochenendspielen spätestens am Montagmittag und bei Spielen unter der Woche spätestens am nächsten Tagmittag abgeschickt werden.

Jede Verzögerung bei der Einsendung des Spielberichts wird mit dem Betrag bestraft, der in der Liste der administrativen Geldstrafen aufgeführt ist.

Nach dem üblichen Mahnschreiben kann das Nichteinsenden des Spielberichts mit einer Forfait Niederlage bestraft werden.

In jedem Fall ist der Heimverein dafür verantwortlich, eine Kopie des Matchblatts aufzubewahren, indem er am Ende des Spiels vor dem endgültigen Versand des Spielberichts einen Screenshot macht.

Art. 36.3. Protest und Schiedsrichterbericht

Wenn der Schiedsrichter einen Bericht erstellt, gilt Art. 13 der Rechtsordnung. Im Falle eines Protestes findet Art. 29 der Rechtsordnung Anwendung.

Abweichend von Art. 61 der Rechstordnung wird im Falle einer Reklamation während eines Final Four diese unverzüglich von einer ad-hoc-Kommission behandelt, welche ihre Entscheidung im Rahmen der Veranstaltung trifft. Ein Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

Bei einem von den Offiziellen oder der Organisation festgestellten schweren Fehlverhalten kann eine ad-hoc-Disziplinarkommission sofort einberufen werden, um die Sachlage zu prüfen. Sie ist befugt, vorsorgliche oder disziplinarische Maßnahmen auszusprechen, die ab dem folgenden Spiel gelten, insbesondere die vorübergehende Sperre eines Spielers, Trainers oder Offiziellen. Die Entscheidungen dieser Kommission treten sofort in Kraft und sind im Rahmen der Veranstaltung nicht anfechtbar.

Art. 37. Übermittlung der Ergebnisse – NICHT MEHR GÜLTIG

Art. 38. Zulassungen von Spielhallen und Spielfeldern

Art. 38.1. Referenzen

Die Vereine müssen die Bestimmungen der Richtlinien (DL 215) und der Schweizer Vorschriften für den Bau und die Infrastruktur von Basketballhallen für die Zulassung von Spielfeldern und Spielhallen beachten.

Sie müssen ausserdem die Zulassungskriterien sowie die in der letzten gültigen Fassung der offiziellen Basketballregeln der FIBA enthaltenen Bestimmungen für Einrichtungen und Material erfüllen.

Ein Verstoss würde gegebenenfalls mit dem in der Liste der Verwaltungsstrafen (siehe Anhang 1) vorgesehenen Betrag bestraft.

Art. 38.2. Zulassungsklassen

Um an diesem Wettkampf teilnehmen zu können, muss der Verein eine Halle der Stufe 3 zur Verfügung haben.

Räume, die die meisten Kriterien der separaten Richtlinien DL 215 erfüllen, denen aber in einem weiteren Sinne bestimmte, genau festgelegte Toleranzen zugestanden werden können.

Art. 38.3. Unregelmässigkeiten

Jede Unregelmässigkeit im Zusammenhang mit den obigen Texten muss Swiss Basketball vom Gastverein und/oder den Schiedsrichtern gemeldet werden. Die Homologation einer Halle kann jederzeit in Frage gestellt werden.

Art. 39. Lage der Räume und Telefonbereitschaft

Alle Vereine sind verpflichtet, Swiss Basketball im Rahmen des administrativen Auskunftsformulars eine Mobiltelefonnummer mitzuteilen, die am Tag des Heimspiels von der Öffnung der Halle an bis 30 Minuten nach Spielende bedient wird.

Diese Rufnummern sind auf der Website von Swiss Basketball aufgeführt. Sie stehen zur Verfügung, um wichtige Mitteilungen zu machen, insbesondere im Zusammenhang mit Vorfällen auf der Strasse.

Art. 40. Öffnung des Raumes

Die Halle und die Umkleideräume müssen 60 Minuten vor der Aufrufzeit geöffnet werden und das Spielfeld muss der Gastmannschaft mindestens 45 Minuten vor der Spielzeit zur Verfügung gestellt werden.

Art. 41. Transport, Spiele, Orte und Zeiten

Die Vereine sind verpflichtet, alle Massnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der geplanten Wettkampfzeiten zu gewährleisten.

Offiziell anerkannte Transportmittel sind öffentliche Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Flugzeuge oder Busse, die von Transportunternehmen betrieben werden, einschliesslich privater oder gemieteter Busse mit mindestens 9 Sitzplätzen). Andere Privatfahrzeuge werden nicht als offizielles Transportmittel anerkannt.

Der Gastverein haftet für Zwischenfälle auf der Strecke jeglicher Art (Pannen, Unfälle, Staus, Routen, Wetterbedingungen usw.), die vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren.

Falls sich eine Mannschaft, die ein anerkanntes Transportmittel benutzt, verspätet, benachrichtigt sie die Verantwortlichen der Heimmannschaft unter der offiziellen Hallennummer (Mobiltelefon oder Festinstallation), die auf der Website von Swiss Basketball angegeben ist.

Das Spiel kann bis zu 60 Minuten nach der offiziellen Aufgebotszeit ausgetragen werden. Swiss Basketball ist für den Entscheid zuständig, diese Verschiebung bis zu 60 Minuten zu gewähren.

In jedem Fall muss den Mannschaften eine Aufwärmphase von 30 Minuten gewährt werden.

Wird die Frist von 60 Minuten (inklusive Aufwärmen) überschritten, haben die verantwortlichen Schiedsrichter die Pflicht, alles zu unternehmen, um Valère Bula, Abteilung Wettkampf (Mobiltelefon 079 / 338 66 47) oder Gilles Delessert, Abteilung Wettkampf (Mobiltelefon 079 / 502 86 25) zu erreichen, die in Absprache mit ihnen entscheiden können, ob die Frist verlängert oder die Begegnung zurückgestellt wird.

In jedem Fall ist Swiss Basketball allein dafür zuständig, ein Forfait auszusprechen.

Swiss Basketball kann offizielle Belege verlangen.

Bei Verspätung eines Schiedsrichters gelten die oben genannten Regeln analog. Vorbehalten bleiben die Sonderbestimmungen, die in den Richtlinien für Schiedsrichter enthalten sind, die von der Eidgenössischen Schiedsrichterkommission zu Beginn jeder Saison herausgegeben werden.

Im Falle eines technischen oder materiellen Defekts, eines Lichtausfalls usw. wird der Heimmannschaft ebenfalls eine Frist von 60 Minuten zur Verfügung gestellt, um die Ordnung wiederherzustellen. In dieser Frist ist ein Zeitraum von maximal 30 Minuten für das Aufwärmen der Mannschaften enthalten. Wenn die Zeitmessanlage ausfällt, ist der Heimverein verpflichtet, eine manuelle Zeitmessung mit zwei verschiedenen akustischen Signalen zu gewährleisten, damit die Begegnung stattfinden kann.

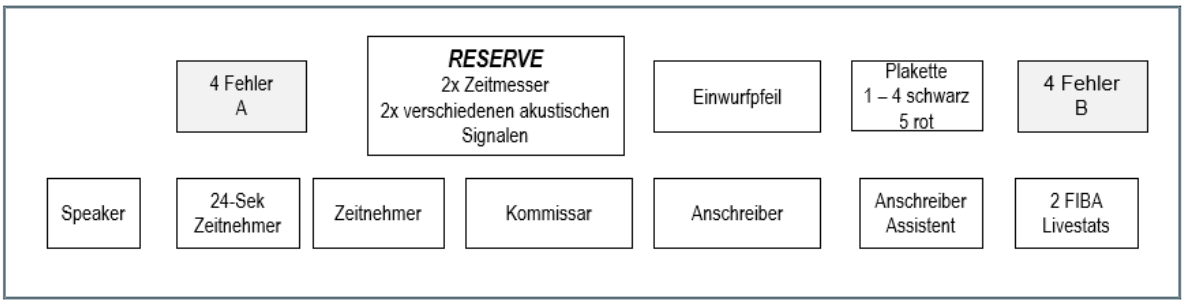
Wenn die Frist von 60 Minuten nicht eingehalten werden kann, haben die Schiedsrichter die Pflicht, alles zu unternehmen, um Valère Bula, Abteilung Wettkampf (Mobiltelefon 079 / 338 66 47) oder Gilles Delessert, Abteilung Wettkampf (Mobiltelefon 079 / 502 86 25) zu erreichen, die in Absprache mit ihnen entscheiden können, diese Frist zu verlängern oder die Wiederholung der Begegnung auszusprechen.

Der Heimverein stellt der Gastmannschaft mindestens vier Parkplätze in der Nähe der Halle kostenlos zur Verfügung, von denen einer das Abstellen eines Reisebusses oder Kleinbusses ermöglicht.

Im Falle einer Spielverschiebung oder einer Forfait-Entscheidung können die Kosten für die Organisation des ursprünglich geplanten Spiels (Hallenmiete, Schiedsrichterkosten, spezifische Kommunikation) der für die Spielverschiebung (Club, EVK, Swiss Basketball) bzw. für das Forfait verantwortlichen Instanz auferlegt werden. Ein Gesuch mit den notwendigen Belegen muss innerhalb von fünf Tagen an Swiss Basketball gerichtet werden, das darüber entscheidet. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 42. Anordnung des Scoringtisches Anschreibetisch

Der Scoring-Tisch muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn wie folgt aufgestellt werden:



Der Speaker muss zwingend am Anschreibetisch oder in dessen unmittelbarer Umgebung sitzen, so dass die Offiziellen bei Bedarf leicht mit ihm kommunizieren können.

Art. 43. Klänge am Tisch

Die Vereine müssen alles nützliches und notwendiges machen, damit die Tongeräte (2 verschiedenen Signalen für die Spielunterbrechung und das Ende der Halbzeit bzw. des Spiels) absolut hörbar sind.

Art. 44. Offizielle am Tisch

Der Heimverein muss mit allen Tischoffiziellen anreisen, die für die Durchführung der Begegnung erforderlich sind. Der Gastverein darf jedoch mit einem Offiziellen (Anschreiber) anreisen, sofern er den Heimverein mindestens zwei Wochen vor dem Spieltermin mit einer Kopie an die Wettkampfabteilung benachrichtigt hat (oder zwei Tage nach dem Versand der offiziellen Einladung, falls die Zweiwochenfrist nicht eingehalten werden kann - z.B. Play-offs/Play-outs).

Offizielle müssen bei Swiss Basketball lizenziert und im Besitz einer gültigen Anerkennung als nationaler (OTN) oder regionaler (OTR) Offizieller sein. Gegebenenfalls wird der Heimatverein eines nicht anerkannten Offiziellen bestraft.

Am Tisch der Offiziellen sind nur die folgenden Personen zugelassen: Anschreiber, Zeitnehmer, 24-Sekunden-Operator und der Speaker. Der Speaker muss ebenfalls bei Swiss Basketball lizenziert sein.

Die Tischoffiziellen müssen 20 Minuten vor Spielbeginn an ihrem Platz sitzen und einsatzbereit sein. Sie stehen den Schiedsrichtern auch während der Pausen zur Verfügung.

Das Fehlen von Offiziellen am Tisch, der Mangel an anerkannten Offiziellen sowie das Nichtvorzeigen von ordnungsgemäss bestätigten Lizenzen werden mit dem in der Liste der administrativen Geldstrafen vorgesehenen Betrag bestraft.

Swiss Basketball lehnt jedoch jede Verantwortung in Streitfällen ab, und seine Entscheidungen in solchen Fällen sind unanfechtbar, insbesondere in Bezug auf die Anwendung der in der Bussenliste vorgesehenen Sanktionen.

Art. 45. Auswahl von Körben und Mannschaftsbänken

Bei allen Spielen muss die zuerst auf dem Spielplan genannte Mannschaft (Heimmannschaft) ihre Mannschaftsbank und ihren eigenen Korb auf der linken Seite des Offiziellertisches, die dem Spielfeld zugewandt ist, haben.

Wenn sich die beiden Teams jedoch einigen, können sie die Mannschaftsbänke und/oder Körbe vertauschen.

Art. 46. Mannschaftsbänke

Die FIBA-Regeln gelten für die Besetzung und die Anzahl der Plätze auf den Mannschaftsbänken.

Alle Personen, die auf der Spielerbank Platz nehmen, müssen lizenziert sein (Kontrolle durch die Schiedsrichter).

Auf den Mannschaftsbänken werden keine Kommunikationsmittel (z. B. Mobiltelefone) geduldet. Zuwiderhandlungen werden mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 300 CHF bestraft.

Art. 47. Ausrüstung der Spieler

Jedes Teammitglied muss ein Trikot tragen, das vorne und hinten mit durchgehenden Ziffern nummeriert ist und dessen Farbe einfarbig ist und sich von der Farbe des Trikots abhebt.

Die Nummern müssen deutlich sichtbar sein und:

Diejenigen auf dem Rücken sollten mindestens 20 cm hoch sein,

Diejenigen, die sich auf der Vorderseite befinden, sollten mindestens 10 cm hoch sein,

Die Zahlen sollten nicht weniger als 2 cm breit sein,

Die Teams müssen Nummern zwischen 1 und 99 oder 0 und 00 verwenden.

Die Spieler eines Teams dürfen nicht die gleichen Nummern tragen,

Jegliche Werbung oder Logos müssen mindestens 5 cm von den Nummern entfernt sein.

Die Teams müssen mindestens zwei Sätze Trikots haben:

Die auf dem Spielplan zuerst genannte Mannschaft (Heimmannschaft) muss helle Trikots anziehen,

Die zweite auf dem Spielplan genannte Mannschaft (Gastmannschaft) muss dunkle Trikots tragen,

Wenn die beiden beteiligten Mannschaften jedoch einverstanden sind, können sie die Farben ihrer Trikots austauschen.

Sonstige Ausstattung

Jegliche Ausrüstung, die von den Spielern verwendet wird, muss für das Spiel geeignet sein. Ausrüstungsgegenstände, die dazu bestimmt sind, die Körpergrösse oder den Abzug des Spielers zu erhöhen, oder die ihm auf andere Weise einen unfairen Vorteil verschaffen könnten, sind nicht erlaubt.

Spieler dürfen keine Ausrüstungsgegenstände (Objekte) tragen, die anderen Spieler verletzen könnten.

Nicht erlaubt sind:

Schutzvorrichtungen, Armaturen oder Leisten für Finger, Hand, Handgelenk, Ellenbogen oder Unterarm, die aus Leder, Kunststoff, Weichplastik, Metall oder einem anderen harten Material bestehen, auch wenn sie mit einem weichen Polster überzogen sind,

Gegenstände, die schneiden oder kratzen können (Fingernägel sollten kurz geschnitten werden),

Kopfschmuck, Accessoires im Haar oder Schmuck.

Erlaubt sind:

Protektoren für Schulter, Arm, Oberschenkel oder Bein, sofern sie ausreichend gepolstert sind,

Kompressionsmanschetten (arm sleeves),

Stützstrümpfe,

Knieschoner, wenn sie angemessen bedeckt sind,

Nasenschützer für gebrochene Nasen, auch wenn sie aus einem harten Material bestehen,

Zahnschutz,

Brillen, wenn sie keine Gefahr für andere Spieler darstellen,

Das Stirnband. Sie dürfen nicht das ganze Gesicht oder einen Teil davon (Augen, Nase, Lippe) bedecken und dürfen weder für den Spieler selbst noch für andere Spieler gefährlich sein. Sie dürfen keine Öffnungs-/Verschlusselemente um das Gesicht und/oder den Nacken enthalten,

Bandagen (Tape) für Arme, Schultern, Beine, etc,

Handgelenkstützen mit einer maximalen Breite von 10 cm,

Knöchelbandagen (ankle braces),

Während des Spiels darf ein Spieler Schuhe in jeder beliebigen Farbkombination tragen. Blendende Lichter und reflektierende Teile sind verboten.

Während eines Spiels ist es den Spielern nicht gestattet, auf ihrem Körper oder in ihren Haaren (oder anderswo) irgendwelche Namen, Marken oder Logos aus der Werbung, Wohltätigkeitsarbeit oder andere besondere Zeichen zu promoten.

Jede andere Ausrüstung, die nicht ausdrücklich in diesem Reglement erwähnt wird, muss vorgängig von Swiss Basketball genehmigt werden.

Art. 48. Bälle

Bei offiziellen Spielen sind nur die offiziellen MOLTEN Swiss Basketball BG4500 Bälle erlaubt.

Der Heimverein ist verpflichtet, dem Gegner mindestens drei Bälle desselben Typs und in gutem Zustand wie der Ball, der für das Spiel verwendet wird, zur Verfügung zu stellen.

Art. 49. Lizenzen

Es werden keine Fotokopien von Lizenzen toleriert. Ein Duplikat kann bei der Lizenzstelle von Swiss Basketball beantragt werden.

Die Originallizenzen müssen unterschrieben sein.

Jeder Verstoss wird gegebenenfalls mit dem in der Liste der Verwaltungsstrafen (siehe Anhang 1) festgelegten Betrag bestraft.

Das Lizenzreglement von Swiss Basketball, das geltende FIBA-Reglement sowie die Richtlinien der Lizenzabteilung von Swiss Basketball sind die einzige reglementarische Referenz für die Lizenzierung von Spielern, die in der Schweiz ausgebildet oder nicht ausgebildet wurden.

Kapitel 4 der von Swiss Basketball herausgegebenen Lizenzierungsrichtlinien legt die Bedingungen für die Gültigkeit einer Lizenz und damit für die Qualifikation eines Spielers fest.

Art. 50. Umkleidekabinen und Ausrüstung

Den Teams muss ein sauberer Umkleideraum mit Duschen zur Verfügung stehen.

Ebenso ist der Heimverein verpflichtet, einen sauberen Umkleideraum mit Duschen für die Schiedsrichter bereitzustellen. Diese muss abschliessbar sein.

Der Schlüssel zu dieser Umkleidekabine muss den Schiedsrichtern ausgehändigt werden, ansonsten muss der Heimverein für die Sicherheit sorgen und Unbefugten den Zugang verwehren.

Der Heimverein muss dafür sorgen, dass Reserveausrüstungen (Schilder, Tischmaterial usw.) direkt verfügbar sind.

Ein Verein, der die oben genannten Anweisungen nicht befolgt, wird mit einer Verwaltungsstrafe belegt, deren Höhe in der Bussgeldliste (siehe Anhang 1) aufgeführt ist.

Art. 51. Sicherheit und medizinischer Dienst

Art. 51.1. Sicherheit

Die Heimvereine sind allein für die Sicherheit der Zuschauer, Schiedsrichter, Offiziellen, Trainer und Spieler verantwortlich.

Gegebenenfalls können auch die Gastvereine dafür haftbar gemacht werden. Die Organe und Funktionäre von Swiss Basketball sind von der Verantwortung für Unfälle oder andere Vorfälle während eines Spiels vollständig entbunden.

Hinsichtlich der Sicherheit und der Organisation des Sicherheitsdienstes sind die gastgebenden Vereine verpflichtet, die kommunalen und kantonalen Vorschriften des Veranstaltungsortes sowie die interkantonalen und eidgenössischen Vorschriften einzuhalten.

Art. 51.2. Medizinischer Dienst

Der Heimverein ist verpflichtet, vor Ort ein Mindestmass an medizinischer Versorgung zu gewährleisten (Erste-Hilfe-Ausrüstung, Defibrillator).

Art. 52. Ethischer Kodex

Die Vereine verpflichten sich, den Ethikkodex von Swiss Basketball einzuhalten und ihn innerhalb des Vereins, unter Spielern, Trainern, Amtsträgern und medizinischen Mitarbeitern zu verbreiten.

Art. 53.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Vereinen mit JFZ-Label und Swiss Basketball.

Die Bestimmungen des Reglements und der Richtlinie der CSJC bleiben vorbehalten.

Die Bestimmungen der Richtlinie über die Höherstufung von Spielern bleiben vorbehalten.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 54.

Im Falle von Abweichungen ist der französische Text dieser Richtlinie massgebend.

Art. 55.

Die vorliegende Richtlinie wurde vom Verwaltungsrat am 13. Oktober 2026 geändert und verabschiedet und tritt sofort in Kraft.

Anhang 1 - Liste der Bussgelder

Typ	Merkmale	U18 und U16
Bussgelder für Verstösse gegen die Verwaltungsrichtlinien (1. Verstoss = Verwarnung)		
Spielblatt	Empfang ausserhalb der vorgeschriebenen Frist	100.00
	Vorlage zur Kontrolle ausserhalb der Frist	50.00
	Elektronisches Blatt nicht verwendet	100.00
Match	Verspäteter Beginn der Begegnung	100.00
Tischoffizieller	Mangel an zugelassenen Tischoffiziellen	100.00
	Fehlende(r) Tischoffizielle(r)	100.00
	Nicht vorgelegte oder nicht bestätigte Lizenz(en)	50.00
	Späte Ankunft	50.00
Speaker, Statistiker, Betreuer, Clubs Angestellte	Nicht vorgelegte oder nicht bestätigte Lizenz(en)	50.00
Trainer und Assistenztrainer	Lizenz nicht vorgelegt oder nicht validiert (SWBA-Lizenzrichtlinien Art.4a)	25.00
Spieler	Lizenz nicht vorgelegt oder nicht validiert (SWBA-Lizenzrichtlinien Art.4a)	50.00
	Fehlen des Originaldokuments oder des Fotos	50.00
	Alle Lizenzen nicht vorgelegt	100.00
	Teilnahme an mehr als drei Spiele pro Woche oder an drei aufeinanderfolgenden Spiele	200.00
Tisch- und Reservematerial	Mangel an Tischmaterial, Reservematerial, fehlendes 24-Sekunden-Gerät, fehlende oder nicht konforme Anzeigetafel	100.00
	Nicht konformes elektronisches Spielblatt	100.00
Bussgelder für Verstösse gegen die technischen Richtlinien (ohne Verwarnung)		
Teilnahme eines Spielers an zu vielen Begegnungen	Teilnahme an mehr als 3 Spielen pro Woche (Art. 13)	200.00
Ausrüstung der Teams	Nicht konform	50.00
Team Zusammenstellung	Unzureichende Anzahl an (spielfähigen) Spielern auf der Bank (Betrag pro Spieler)	50.00
Infrastruktur für das Spiel	Nichteinhaltung der SWBA-Anforderungen (ausser im Falle einer Ausnahmegenehmigung), max.	100.00
Kalender	Antrag nach Frist angekündigt	100.00
Anmeldung für Meisterschaften	Nichteinhaltung der Verpflichtungsfrist für die nächste Saison (vorbehaltlich einer Verschiebungsvereinbarung mit Swiss Basketball)	100.00
Abwesenheit	Verbindliche Einberufung	200.00
Rückzug von Teams	Während der Saison (Art. 9.1)	Von 2'000.- bis 5'000.-
	Nach der Anmeldung für die nächste Saison und vor deren Anpfiff (Art. 9.2)	Von 1'000.- bis 2'000.-
Vorzeitige Wiedereinsetzung	Wiedereingliederungssteuer (9.3)	Von 1'000.- bis 2'000.-
Begegnung durch Forfait verloren	Administrative Geldstrafe	Bis zu 2'000.-

	Administrative Kosten	250.00